

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Burladingen
z.H. Frau Melanie Mayer
Postfach 147
72334 Balingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
19. September 2017

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
04.08.2017
III/My/321.41

als PDF per E-Mail

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache
mit dem LNV**

Aufstellung des Bebauungsplans "Ski- und Bikepark" in Burladingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zunächst wird hinsichtlich der grundsätzlichen Bedenken auf unsere Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Zu unseren Einwendungen im Einzelnen:

1. Zur Einstufung als "Grünfläche"

Wir halten die Zweckbestimmung "Grünfläche" nach § 9 Abs. 2 Nr. 15 BauGB für fehlerhaft. Nach einer Internet-Recherche wird für Bikeparks - soweit ersichtlich - durchweg die Kategorie "Sondergebiet" verwendet, dies gilt nach unserer Kenntnis auch für die vergleichbare Einrichtung in Tailfingen.

Neben der erheblichen Ausweitung der Gastronomie und Bau eines Maschinenhauses sollen auch Räumlichkeiten für Verkauf von Ski- und Fahrradzubehör (Gewerbeausübung) geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass laut Schallschutzgutachten Seite 21 der Bau einer weiteren Liftanlage vorgesehen und daher bereits in die Schallschutzberechnung eingeflossen ist

"Derzeit ist ein Skilift in Betrieb. Es ist geplant künftig einen zweiten, baugleichen Skilift parallel zu betreiben"

Laut Schallschutzgutachten Seite 25 *"wird im Terrassenbereich eine elektro-akustische Beschallungsanlage betrieben. Die Lautsprecher sind in Richtung Süden auszurichten"*.

Von einer Beschallungsanlage, deren Erforderlichkeit für einen Bikepark hier nicht gesehen wird, gehen jedenfalls in den Abend- und Nachtstunden Störungen für die Tierwelt aus. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Schall durch den Hang zurückgeworfen wird und die Anwohner stark beeinträchtigen dürfte.

- 2 -

Wir sind befremdet darüber, dass der Bau eines weiteren Lifts und die Beschallungsanlage weder im Lageplan noch in der Begründung dargelegt werden.

Nachdem im gesamten Bebauungsplangebiet erhebliche Aufschüttungen und Abgrabungen (= bauliche Anlagen i.S.d § 2 LBO) vorgenommen und damit umfangreiche bauliche Anlagen geschaffen werden sollen, ist nach unserer Auffassung insgesamt von einem "bebaubaren Gebiet" und damit **Sondergebiet** auszugehen.

Hinsichtlich der geplanten Beschneiungsanlage vermissen wir Darlegungen, woher die hierfür benötigte Wassermenge kommen soll. Eine Nutzung der Fehla-Quelle stieße auf starke Bedenken, da deren Kapazität eher gering ist.

2. Biotop- und Artenschutz

Hierzu wird generell auf die Ausführungen im Verfahren "Flächennutzungsplanänderung" verwiesen.

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, ist unmittelbar beim Lifthaus ein größeres § 30-Biotop - Feldgehölz - vorhanden. Die bislang fehlende Kartierung ist rechtlich ohne Bedeutung. Nach Lageplan soll ein Trail hindurch geführt werden. Dies ist strikt abzulehnen.

In diesem Zusammenhang wird auch kritisiert, dass im oberen Bereich die Trails mitten durch die dort vorhandenen Waldinseln, denen eine besondere ökologische Bedeutung zukommt, hindurch geführt werden sollen.

In den Artenschutzuntersuchungen konnten wir keine Erhebungen zu Greifvögeln feststellen. Nach unserer Kenntnis sind unmittelbar westlich der Lifttrasse 2 Horste vorhanden.

Die Bestimmung "*Buchen mit einem Stammdurchmesser von min. 60 cm dürfen nicht gefällt werden, sofern dies nicht aus Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist*", halten wir für unsachgemäß. Die Führung der Trails sollte stattdessen so gewählt werden, dass eine betriebsbedingte Fällung dieser wertvollen Bäume sicher auszuschließen ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen erscheinen sachgerecht, vermögen jedoch u.E. keinen Ausgleich im ökologischen Sinne zu bewirken.

Sie müssen, wie in den Unterlagen angegeben, vor Ausführung der Eingriffe erfolgen.

Wir halten auch einen Ausgleich für die Trails außerhalb des "Kerngebiets" für erforderlich. Sie bedürfen u.E. im Außenbereich einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, in welcher auch der Ausgleich festzusetzen ist.

3. Verantwortlichkeit für ordnungsgemäße Durchführung

Nachdem in den Stellungnahmen der Stadt zu den privaten Einwendungen ständig auf die Verantwortlichkeit des Betreibers abgehoben wird, halten wir eine Festschreibung der Verantwortlichkeit der Stadt für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und deren zeitlich unbegrenzte Unterhaltung und Pflege sowie für eventuelle Rekultivierungsmaßnahmen für den Fall der Betriebsaufgabe für unerlässlich.

Ungeklärt erscheint schließlich nach Aktenlage die Umsetzung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Nutzungen, soweit private Flächen in Anspruch genommen werden, da eine Duldungsverpflichtung der Eigentümer mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht verbunden ist.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen

Tel. 07471-16103

bzw.

Roland Bosch, Kornbühlstraße 11, 72417 Jungingen

Tel. 07477-8689